CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/21

Allgemeine Verteilung

4. Juni 2021

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

Abschnitt 8.2.1 ADN – Vorschriften für die Ausbildung der Sachkundigen

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

1. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss, über die folgenden Auslegungsfragen und Änderungsvorschläge, die die Ausbildung der Sachkundigen betreffen zu beraten.

**1. Zulassung zu den Aufbaukursen Gas und Chemie**

2. Nach den Absätzen 8.2.2.3.3 und 8.2.2.3.4 ADN ist es eine Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaukursen, dass eine „Gültige ADN-Bescheinigung „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/“Tankschiffe“ vorliegt.

3. Nach Absatz 8.2.2.7.2.1 ADN darf die Anmeldung zum Aufbaukurs erfolgen, wenn der Kandidat erfolgreich die Prüfung für den ADN-Basiskurs absolviert hat.

4. Hier gibt es einen widersprüchlichen Wortlaut. In der Praxis in Deutschland kann der Aufbaukurs besucht werden, wenn der Teilnehmer bereits über eine „Gültige ADN-Bescheinigung“ verfügt. Über die Prüfungsteilnahme alleine wird im Allgemeinen keine Bescheinigung ausgestellt.

**Änderungsvorschlag**

5. In Absatz 8.2.2.7.2.1 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Kandidaten, die bereits über eine gültige ADN-Bescheinigung „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/“Tankschiffe verfügen, dürfen sich für einen Aufbaukurs „Gas“ oder „Chemie“ anmelden, dem eine Prüfung folgt.“.

**2. Zeitraum zur Ablegung der Prüfung**

**Verbundene Dokumente**

Bericht der 34. Sitzung, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/70, Nr. 24 und

Niederschrift der zwanzigsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/25, Nr. 14.

6. Für die Prüfung nach dem Basiskurs ist in Absatz 8.2.2.7.1.1 ADN festgelegt, dass diese unmittelbar nach dem Lehrgang oder innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende durchgeführt werden kann.

7. In Absatz 8.2.2.7.2.1 ADN für die Prüfung nach den Aufbaukursen gibt es diese zeitliche Begrenzung nicht.

8. Die Informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hatte in ihrer 20. Sitzung im April 2019 vorgeschlagen, den möglichen Zeitraum von sechs Monaten zur Durchführung der Prüfung auch unter 8.2.2.7.2.1 wie in 8.2.2.7.1.1, zweiter Satz verbindlich vorzuschreiben.

9. Es sollte wie beim Basiskurs festgelegt werden, dass die Prüfung nach dem Aufbaukurs unmittelbar nach dem Lehrgang oder innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende durchgeführt werden kann. Zum einen, um die im Kurs erworbenen Kenntnisse zeitnah abzufragen, zum anderen um zugunsten der Prüfungsbehörden in einer nach den Basiskursen bewährten Weise das Prüfungsverfahren zu ordnen und im Zusammenhang mit den bekannten Schulungsterminen planbar zu machen.

**Antrag**

10. In Absatz 8.2.2.7.2.1 ADN den zweiten Satz wie folgt ersetzen:

„Diese kann entweder unmittelbar nach dem Lehrgang oder innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende durchgeführt werden.“.

11. Der bisherige Verweis auf den Fragenkatalog kann entfallen. Das ergibt sich bereits aus den Absätzen 8.2.2.7.2.3 und 8.2.2.7.2.4 ADN.

**3. Wiederholung einer Prüfung**

12. Die Vorschriften, ob und wie oft eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann, sind unvollständig.

13. Eine Festlegung, die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Lehrgang abzulegen, lässt gedanklich auch ein Wiederholen innerhalb dieser sechs Monate zu. Die Möglichkeit der Wiederholung wird aber nicht ausdrücklich beschrieben.

14. Für die Prüfung nach dem Aufbaukurs gilt folgendes:

Wenn in beiden Teilen der Prüfung insgesamt 44 Punkte erreicht wurden, aber in einem Teil der Prüfung – Multiple-Choice-Fragen oder Fallfrage – nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 20 erreicht wurde, kann dieser Teil einmal wiederholt werden (8.2.2.7.2.5 ADN).

15. Es ist keine Regelung getroffen, ob und eventuell wie oft eine insgesamt nicht bestandene Prüfung (weniger als 44 Punkte) wiederholt werden kann.

16. Nach Meinung Deutschlands muss in jedem Fall mindestens eine Wiederholung möglich sein. In anderen Prüfungsvorschriften werden im Allgemeinen zwei Wiederholungen ermöglicht.

17. Um das Prüfungsverfahren zu ordnen und um allen Kandidaten gleiche Erfolgschancen zu gewähren, sollte in allen drei Fällen nur eine Wiederholung der Prüfung zugelassen werden (wie in Absatz 8.2.2.7.2.5 ADN).

**Änderungsantrag**

18. Absatz 8.2.2.7.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Abschluss des Basiskurses ist innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende eine Prüfung durchzuführen. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der sechs Monate einmal wiederholt werden, ohne erneut an einem Basiskurs teilzunehmen.“.

19. Vorbehaltlich der Annahme der Änderungsanträge in Abschnitten 2. und 3 dieses Dokuments:

In Absatz 8.2.2.7.2.1 ADN einen dritten Satz anfügen:

„Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der sechs Monate einmal wiederholt werden, ohne erneut an einem Aufbaukurs teilzunehmen.“.

**4. Prüfungserleichterungen**

20. Abschnitt 8.2.2 ADN enthält keine Aussage dazu, ob während der Prüfung den Teilnehmern mit Behinderungen bestimmte Erleichterungen z.B. hinsichtlich der Bearbeitungszeit eingeräumt werden dürfen.

21. In Deutschland ist dies verfassungsrechtlich geboten und Standard in allen berufsbezogenen Ausbildungen und Prüfungen. In einer Bestandsaufnahme, die der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags (das Parlament auf Bundesebene) im Jahr 2019 durchgeführt hat, gibt es zum Beispiel auch in den ADN-Vertragsparteien Belgien und Frankreich entsprechende Vorgaben.

[https://www.bundestag.de/resource/blob/650418/604570e56bb416cbbf8e2d539722a96f/WD-8-015-19-pdf-data.pdf]

22. Mögliche Lösung: Der Gewährung von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen steht nichts entgegen, diese sind aber im nationalen Recht der Vertragsparteien zu regeln.

**5. Übergangsbestimmungen betreffend die Ausbildung der Besatzung**

**Verbundenes Dokument**

Bericht der 35. Sitzung, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/72, Nr. 30

23. Die Übergangsbestimmung Unterabschnitt 1.6.8.1 ADN steht im Zusammenhang mit der Einführung besonderer Stabilitätsvorschriften für Tankschiffe im ADN 2013 vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Havarie des Tankschiffes „TMS Waldhof“ im Januar 2011. Sie hat sich durch Zeitablauf erledigt und sollte zur Bereinigung der Vorschriften gestrichen werden.

24. Der Sicherheitsausschuss hatte bereits in seiner 35. Sitzung im August 2019 bestätigt, dass ab dem Jahr 2020 die Dauer des Wiederholungskurses zum Basiskurs wieder zwei statt drei Tage betragen soll.

**Änderungsantrag**

25. Unterabschnitt 1.6.8.1 ADN streichen.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/21 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20), Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)